

**Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal  
zur Überprüfung eines anerkannten Zuchtunternehmens für Hybridzuchtschweine**

Die Kontrolle eines anerkannten Zuchtunternehmens wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, ist mindestens ein Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt für den Akteur entfällt, d.h. trifft für den Akteur nicht zu und wird nicht geprüft oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. trifft für den Akteur zu, wird aber bei der aktuellen Kontrolle nicht bearbeitet;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
<b>I.</b>	<b>Grunddaten des Kontrolltermins</b>	
	Enthält Angaben zum Zuchtunternehmen, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	Art. 45 der VO (EU) 2016/1012
<b>1.</b>	<b>Zweck der Kontrolle</b>	
	Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	
<b>2.</b>	<b>Vertreter der Behörde</b>	
	a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Organisation anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	Art. 39 Abs.1 der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
<b>3.</b>	<b>Name, Anschrift und Rechtsform des Zuchtunternehmens</b>	
	Name, Anschrift und Rechtsform des zu kontrollierenden Zuchtunternehmens; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	

<b>4.</b>	<b>Name und Funktion der Auskunft gebenden Person des Zuchtunternehmens</b>	
	Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für das Zuchtunternehmen an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, dann auch diese aufführen;	§ 4 des TierZG
<b>5.</b>	<b>Kontrolltermin(e)</b>	
	Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch Ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;	
<b>6.</b>	<b>Art der Kontrolle</b>	
	<p>a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen;</p> <p>a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt;</p> <p>b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;</p> <p>c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen werden nachgeprüft;</p> <p>d) bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;</p> <p><i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i></p>	Art. 43 der VO (EU) 2016/1012
<b>7.</b>	<b>Kontrolle war</b>	
	<p>a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen;</p> <p>a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen</p> <p>b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;</p>	Art. 43 Abs. 3 der VO (EU) 2016/1012
<b>8.</b>	<b>Kontrollmethoden/-techniken</b>	
	<p>a)– d) entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich;</p> <p>a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in der Geschäftsstelle/den Räumen des Zuchtunternehmens; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern/Personal des Unternehmens am Kontrolltermin ein;</p> <p>b) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegender/vorgelegter Unterlagen des Zuchtunternehmens;</p> <p>c) Gespräche = gezielte Nachfragen bei Prüfung von Einzelfragen oder bei der Dokumentenprüfung mit auskunftsberechtigten Personen des Zuchtunternehmens;</p> <p>d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Datenbanken wie HI-Tier;</p>	<p>Art. 43 und 45 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012</p> <p>Zugang zu den Unterlagen und Räumlichkeiten ist im Art. 46 der EU (VO) 2016/1012 und im § 22 Abs. 3 und 4 des TierZG geregelt</p> <p>§ 22 Abs. 5 des TierZG</p>

<b>9.</b>	<b>Angaben zur letzten Kontrolle des Zuchtunternehmens</b>	
	<p>Datum der letzten Kontrolle eintragen, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat;  Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden</p> <p>a) Angeben ob bei der letzten Kontrolle tierzuchtrechtliche Beanstandungen festgestellt wurden</p> <p>b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden</p> <p>c) Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtrechtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber als Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden.</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 b) der VO (EU) 2016/1012</p>
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen des Zuchtunternehmens</b>	
	<p>Enthält Angaben zu allen rechtlichen Grundlagen, die die Tätigkeit des Zuchtunternehmens betreffen</p>	
<b>10.</b>	<b>Anerkennung als Zuchtunternehmen</b>	
	<p>Das Vorliegen des jeweiligen Dokumentes beim Zuchtunternehmen wird in den ersten drei Spalten durch Ankreuzen kenntlich gemacht; bei allen aufgeführten Dokumenten wird das Ausstellungsdatum zur genauen Identifizierung des Dokumentes angegeben.</p> <p>a) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Anerkennungsbescheids;</p> <p>b) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Genehmigungsbescheids zur letzten Satzungsänderung</p> <p>c) Änderungsmitteilungen des Zuchtunternehmens an die zuständige Behörde; betrifft Angaben des Anerkennungsverfahrens</p> <p>d) Kenntlich machen von Befristungen zu den Dokumenten a) – c) durch Ankreuzen in den ersten drei Spalten; ggf. können relevante Befristungen auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgelistet werden</p> <p>e) Bestehen Auflagen aus vorherigen Kontrollen, wird an dieser Stelle auf das Dokument/Prüfprotokoll verwiesen und eine Kopie als Anlage beigefügt</p> <p><i>Soweit Bescheide, Fristen oder Auflagen vor der Kontrolle bekannt sind, können diese vorab eingetragen werden; Aktualität im Rahmen der Kontrolle überprüfen</i></p>	<p>VO (EU) 2016/1012 Art. 4  TierZG § 4  Art. 4 der VO (EU) 2016/1012  § 4 des TierZG</p>
<b>11.</b>	<b>Genehmigung von Zuchtprogrammen</b>	
	<p>Zum Abgleich der Genehmigungen kann die Anlage „Jahresmeldung“ herangezogen werden;</p> <p>Das Vorliegen des jeweiligen Dokumentes beim Zuchtunternehmen wird in den ersten drei Spalten durch Ankreuzen kenntlich gemacht; bei allen aufgeführten Dokumenten wird das Ausstellungsdatum zur genauen Identifizierung des Dokumentes angegeben.</p> <p>a) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Genehmigungsbescheids;</p>	<p>VO (EU) 2016/1012 Art. 8  TierZG § 5</p>

	<p>b) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Genehmigungsbescheids zur letzten Änderung des Zuchtprogramms</p> <p>c) Kenntlich machen von Befristungen zu den Dokumenten a) und b) durch Ankreuzen in den ersten drei Spalten; ggf. können relevante Befristungen auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgelistet werden</p> <p>d) Bestehen Auflagen aus vorherigen Kontrollen, wird an dieser Stelle auf das Dokument/Prüfprotokoll verwiesen und eine Kopie als Anlage beigefügt</p> <p><i>Soweit Bescheide, Fristen oder Auflagen vor der Kontrolle bekannt sind, können diese vorab eingetragen werden; Aktualität im Rahmen der Kontrolle überprüfen</i></p>	
<b>12.</b>	<b>Registereinträge</b>	
	<p>Anhand der Vereins-/Genossenschafts-/ Handelsregisterauszüge können die eingetragenen Satzungsänderungen verfolgt werden, was einen Abgleich mit den zur Genehmigung vorgelegten Satzungsänderungen ermöglicht. Weiterhin lässt sich prüfen, ob die vertretungsberechtigten Personen im Register aktuell angemeldet sind.</p> <p>a) Liegt am Kontrolltermin ein aktueller Registerauszug vor, wird dies kenntlich gemacht und das Datum des Auszuges im Protokoll eingetragen;</p> <p>b) steht die Kopie der Kontrollbehörde zur Verfügung, wird die Entgegennahme dokumentiert;</p> <p>c) Liegt kein aktueller Registerauszug vor, kann dieser der Kontrollbehörde nachgereicht werden. Die Frist wird mit Angabe des Datums im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>d) Abgleich der vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens mit den Unterlagen der Kontrollbehörde; Ergebnis dokumentieren</p> <p>e) Abgleich der im Registerauszug aufgeführten Satzungsänderungen mit den von der Anerkennungsbehörde genehmigten Satzungsänderungen wird dokumentiert;</p>	§ 4 Abs. 2 des TierZG
<b>13.</b>	<b>Zuchtleitung</b>	
	<p>a) Angabe für die Zuchtarbeit des Zuchtunternehmens zuständigen Person (Zuchtleitung);</p> <p>b) Abgleich der unter a) genannten Person mit den Anerkennungs- bzw. Änderungsbescheid;</p>	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 des TierZG § 1 der TierZOV
<b>14.</b>	<b>Qualifiziertes Personal</b>	
	<p>a) genügend und ausreichend qualifiziertes Personal ist vorhanden, wenn alle mit der Zuchtarbeit verbundenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können;</p> <p>b) Überprüfung des Personals anhand eines, vom Zuchtunternehmen vorgelegten, Personalspiegels; Die zugehörige Anlage „Personalspiegel“ des Handbuches kann dem Zuchtunternehmen vor dem Kontrolltermin als Vorlage ausgehändigt werden;</p> <p>c) die Aufnahme des Personalspiegels zu den Kontrollunterlagen wird dokumentiert;</p>	Anhang I Teil 1, A. Nr. 2, 3, 5 der VO (EU) 2016/1012  Anhang I Teil 1, A. Nr. 2, 3, 5 der VO (EU) 2016/1012

	<p>d) sofern kein Personalspiegel vorliegt, kann dieser nachgereicht werden, die Frist wird im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>f) + g) mit der Zuchtarbeit betrautes Personal ist regelmäßig zu schulen, damit die Anforderungen der VO (EU) an die Qualifikation erfüllt sind; geeignete Nachweise können Schulungsunterlagen i.V.m. Teilnehmerlisten sein;</p>	
<b>15.</b>	<b>Beteiligte am Zuchtprogramm</b>	
	<p>a) Listen der Beteiligten am Zuchtprogramm des Zuchtunternehmens müssen der Kontrollbehörde nicht in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden, der Einblick in die Listen zum Kontrolltermin ist ausreichend;</p> <p>b) die Differenzierung in den Listen ermöglicht eine Unterscheidung in Mitglieder und Vertragspartner;</p> <p>c) stichprobenartige Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufnahme der Mitglieder; z.B. Überprüfung der letzten 10 Neuaufnahmen oder Neuaufnahmen in einem bestimmten Zeitraum</p>	Satzung/Geschäftsordnung, Bereich „Mitglieder“/Vertragspartner
<b>16.</b>	<b>Gremien</b>	
	<p>a) Überprüfung, ob die verschiedenen Gremien des Zuchtunternehmens ordnungsgemäß besetzt sind;</p> <p>b) Protokolle der Gremiensitzungen mit den Beschlussfassungen liegen vor; z.B. Überprüfung von Beschlussfassungen zu Änderungen des Zuchtprogrammes; konnte beim Kontrolltermin kein Protokoll vorgelegt werden, können diese nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird unter c) im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>d) stichprobenartige Überprüfung, ob Beschlüsse des Zuchtunternehmens ordnungsgemäß gefasst, der zuständigen Behörde mitgeteilt oder ggf. eine Genehmigung beantragt wurden (z.B. ZP für neue Rasse, Änderung ZP);</p> <p>Der Punkt Gremien ist ggf. im Vorfeld der Kontrolle für das jeweilige Unternehmen anzupassen.</p>	Siehe Satzung/Geschäftsordnung
<b>17.</b>	<b>Beauftragungen, Dienstleistungsverträge</b>	
	<p>Zuchtunternehmen können dritte Stellen mit technischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung des Zuchtregisters sowie der Durchführung der Zuchtprogramme, der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung beauftragen; entsprechende Verträge mit den beauftragten Dritten müssen vorliegen;</p> <p>17.1 hier ist darauf zu achten, ob tatsächlich die Zuchtbuchführung als solche in Auftrag gegeben wurde oder ob eine andere Stelle lediglich eine Datenbank/ein Programm zur Verfügung stellt.</p> <p>17.1 – 17.3 sind gleichlautend aufgebaut und werden daher nur einmal erläutert; trifft ein Punkt nicht auf den Akteur zu, dann „entfällt“ ankreuzen;</p> <p>a) Name(n) der mit der Tätigkeit beauftragten Stelle(n) werden hier aufgeführt;</p>	Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Anhang I, Teil 2, Nr. 1, l) und m) der VO (EU) 2016/1012

	<p>b) überprüfen, ob mit den unter a) genannten Stellen Verträge beim Zuchtunternehmen vorliegen;</p> <p>c) werden Kopien zu den Kontrollunterlagen genommen, wird dies hier dokumentiert;</p> <p>d) konnte beim Kontrolltermin kein Vertrag vorgelegt werden, kann dieser nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>Sind beauftragte Dritte des Zuchtunternehmens bereits bekannt, können die Namen vor dem Kontrolltermin im Prüfprotokoll eingetragen werden;</p>	
<b>III.</b>	<b>Prüfung der Zuchtprogramme inkl. der Zuchtregisterführung</b>	
<b>18.</b>	<b>Überprüfung anhand einer Stichprobe</b>	
	<p>Die Überprüfung kann anhand einer Stichprobe erfolgen, dann sind hier ggf. die Unterpunkte von Abschnitt III einzutragen bzw. die ausgewählten Rassen und die Punkte, die stichprobenartig geprüft werden. Wird ein Punkt hier nicht angegeben erfolgt die Überprüfung des Punktes über alle Linien/Kreuzungen hinweg.</p> <p>a) Angabe „III“ = Stichprobe gilt für den gesamten Abschnitt Angabe von Einzelpunkten = Stichprobe gilt nur für diese Punkte;</p> <p>b) Angabe der Rassen bzw. Zuchtprogramme, die stichprobenartig überprüft werden sollen.</p>	
<b>19.</b>	<b>Geographisches Gebiet in Verbindung mit sachlichem Tätigkeitsbereich</b> (siehe Anlage)	
	<p>Angaben zum geographischen Gebiet Teil der Genehmigung von Zuchtprogrammen.</p> <p>a) Sofern noch keine Meldung vorliegt, ist im Vorfeld der Prüfung die Vorlage „Meldebogen Zuchttierbestand“ anzufordern.</p> <p>b) Kann über vorliegende Jahresmeldung/Meldebogen ggf. vorab geprüft werden.</p> <p>c) Prüfung anhand der Mitgliederlisten (Züchter = ordentliche Mitglieder)</p>	<p>a) ggf. Auflage im Anerkennungsbescheid</p> <p>b) Art. 4 Abs. 3 c) i.V.m. Anhang I, Teil 1, A. Nr. 4 und B. Nr. 1a) der VO (EU) 2016/1012</p> <p>c) Art. 8 Abs. 3 c) i.V.m. Anhang I, Teil 2, Nr. 1 e) der VO (EU) 2016/1012 § 5 Abs. 4 TierZG</p>
<b>20.</b>	<b>Eintragungen in die Zuchtregister</b>	
	<p>a) Die Voraussetzungen für die Eintragung in das Zuchtregister sind je nach Zuchtprogramm unterschiedlich; stichprobenartige Kontrolle der Eintragungsvoraussetzungen in die Abteilungen; Geprüft werden sollte hier auch, ob die Beschränkungen die das Zuchtprogramm in Bezug auf den Einsatz von Reproduktionstechniken bzw. die Anforderungen an Spendertiere von Zuchtmaterial festlegt eingehalten werden.</p> <p>1. die Stichprobe können z.B. Tiere des Betriebes der vorherigen Punkte bilden oder Tiere eines beliebigen anderen Zuchtbetriebes (z.B. der mit der letzten Geburtsmeldung); die Stichprobe sollte aus 3-5 männlichen u. weiblichen Tieren bestehen;</p>	<p>Art. 23 und Art. 24 i.V.m. Anhang II Teil 2 der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. Satzung, Bereich „Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch“ sowie den Eintragungsbestimmungen gemäß Zuchtprogramm</p>

	<p>2. bei Tieren aus Zuchtbücher/Zuchtregister anderer Zuchtunternehmen/Verbänden ist der Nachweis des Zuchtstatus für die Eintragung in das Zuchtregister notwendig (Zuchtbescheinigung im Original muss beim ZU vorgelegen haben oder durch elektronische Bereitstellung der Daten des abgebenden Zuchtunternehmens/Zuchtverbandes);</p> <p>3. Bei aus Drittländern importierten Tieren ist zu überprüfen, ob es sich bei dem Herkunftsverband um eine Zuchtstelle im Sinne der VO (EU) 2016/1012 handelt; Zuchtstellen sind hier gelistet: <a href="https://ec.europa.eu/food/animals/zootecnics/non-eu/count-ries_en">https://ec.europa.eu/food/animals/zootecnics/non-eu/count-ries_en</a></p> <p>b) Einsicht in das Zuchtregister; Überprüfung einer Stichprobe von 3-5 Tieren, die mit ET gekennzeichnet sind; die Daten der genetischen Eltern und die Identitäts-/Abstammungssicherung muss vorliegen;</p> <p>c) Einsicht in Zuchtbuch; Stichprobe von 3-5 Tieren bei denen Änderungen vorgenommen wurden, z.B. Eintragung von Körungen, DNA-Karten, Bewertungen</p>	
<b>21.</b>	<b>Deck-, Besamungs- u. Geburtsdaten</b>	
	<p>a) -d): Überprüfung ob die Fristen für Deck-, Besamungs-, Geburts- und Abgangsmeldungen eingehalten wurden; Frist lt. Zuchtunternehmensunterlagen für jede Meldung eintragen; Wird eine Art der Meldung beim aktuellen Kontrolltermin nicht überprüft, wird dies in den letzten beiden Spalten dokumentiert; entfällt = trifft für Zuchtunternehmen nicht zu nicht geprüft = trifft für Zuchtunternehmen zu, aber nicht bearbeitet;</p> <p>e) Dokumentation von Fristüberschreitungen der in a) – d) überprüften Meldungen</p> <p>f) Prüfung, ob bei Abweichung der fristgerechten Meldungen die in die Zuchtunternehmensunterlagen festgelegten Maßnahmen eingeleitet/durchgeführt wurden</p> <p>g) Prüfung, ob eine Plausibilitätsüberprüfung durchgeführt wird; Ankreuzen durch welche Institution diese durchgeführt wird (Zuchtunternehmen, LKV, HIT oder VIT)</p> <p>h)–i) Prüfung, ob Fehlerprotokolle vorliegen; Sofern Fehlerprotokolle vorliegen, überprüfen wie mit den festgestellten Fehlern umgegangen wurde; Dies und die Art der Fehler ggf. auf der rückseitigen Bemerkungsseite erläutern</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2. TierZOV Art. 8 Abs. 3 c) i.V.m. Anhang I Teil 2 der VO (EU) 2016/1012 und Satzung/Geschäftsordnung, Bereich „Zuchtdokumentation“</p>
<b>22.</b>	<b>Abstammungsüberprüfung</b>	
	<p>Das Zuchtunternehmen muss über geeignete Verfahren/Methoden die Sicherung der Abstammung gewährleisten.</p> <p>a) Abfrage des Verfahrens, ggf. Eintragung anderer Verfahren;</p> <p>b) Abgleich der Vorgaben in den Unterlagen des Zuchtverbandes mit den tatsächlich durchgeführten Abstammungsüberprüfungen durch Vorlage der Unterlagen; Prüfungszeitraum handschriftlich eintragen;</p>	<p>Art. 18 i.V.m. Anhang II, Teil 1, Kapitel 1, Nr. 1 der VO (EU) 2016/1012; § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 TierZOV i.V.m. Satzung/Geschäftsordnung Bereich „Abstammungssicherung“ und den Besonderen Bestimmungen des Zuchtprogrammes</p>

	<p>Routineprüfung/anlassbezogene Prüfung: Anzahl der Überprüfungen für ♂ (männliche) und ♀ (weibliche) Tiere in die entsprechend gekennzeichneten Felder eintragen;</p> <p>c) nach Überprüfung entsprechen ankreuzen;</p> <p>d) Anzahl Fälle bestrittener Abstammung lt. Zuchtunternehmen und Anzahl ungeklärter Fälle eintragen; Prüfzeitraum handschriftlich eintragen;</p> <p>e) Prüfung, ob bei Abweichung der Abstammung die in den Unterlagen des Zuchtunternehmens festgelegten Maßnahmen eingeleitet/durchgeführt wurden</p> <p>f) Prüfung, ob eine entsprechende Dokumentation im Zuchtregister stattgefunden hat</p> <p>g) Prüfung, ob eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren ab Erstellung der Dokumentation eingehalten wurde</p>	<p>f) § 5 Abs. 1 und 4 TierZOV</p> <p>g) § 4 Abs.3 TierZOV</p>
<b>23.</b>	<b>Leistungsprüfung</b>	
	<p>a) Vergleich der durchgeführten Leistungsprüfung mit der im Zuchtprogramm vorgegebenen Leistungsprüfung anhand einer ausgewählten Stichprobe</p> <p>b) Sind die Ergebnisse gemäß Zuchtprogramm ordnungsgemäß abgesichert?</p>	<p>Art. 24 der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. dem Zuchtprogramm</p>
<b>24.</b>	<b>Zuchtwertschätzung</b>	
	<p>a) Vergleich der durchgeführten Zuchtwertschätzung mit der im Zuchtprogramm vorgegebenen Leistungsprüfung anhand einer ausgewählten Stichprobe</p> <p>b) Sind die Ergebnisse gemäß Zuchtprogramm ordnungsgemäß abgesichert?</p>	<p>Art. 24 der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. dem Zuchtprogramm</p>
<b>25.</b>	<b>Genetische Defekte und Besonderheiten</b>	
	<p>Regelungen hierzu sind in jedem Zuchtprogramm individuell. Bei der Auswahl einer Stichprobe von Zuchttieren, sollte darauf geachtet werden, ob das ZP z.B. Eber mit positivem Befund von der Teilnahme an der Zucht ausschließt und dies konsequent eingehalten wird.</p> <p>a)+ b) Überprüfung anhand der unter Punkt (18) ausgewählten Stichprobe; Ergebnis entsprechend ankreuzen;</p>	<p>Art. 30 i.V.m. Anhang V, Teil 2, Kapitel I, Nr. 1, m) der VO (EU) 2016/1012</p>



<b>26.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	
	ZW und genetische Defekte/Besonderheiten sind zu veröffentlichen a) Überprüfung anhand der unter Punkt (18) ausgewählten Stichprobe; Ergebnis entsprechend eintragen; Nr. 1 und Nr. 2: Veröffentlichung für Zuchttiere, deren Samen für die künstliche Besamung verwendet wird; Nr. 3: betroffene Zuchttiere ergeben sich aus dem jeweiligen Zuchtprogramm b) Abfrage, wo bzw. auf welche Art und Weise die zu veröffentlichenden Daten zugänglich gemacht werden; c) Entsprechend eintragen; tierzuchtrechtliche Anforderung ist erfüllt, wenn Informationen öffentlich zugänglich und im Fall der ZWS aktualisiert;	a) Nr. 1 + Nr. 2: Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 24, Nr. 1 c) der VO (EU) 2016/1012 a) Nr. 3: Anhang III, Teil 3, Nr. 10 der VO (EU) 2016/1012 c) siehe Angaben Punkt a)
<b>27.</b>	<b>Tierzuchtbescheinigungen von Zuchttieren</b>	
	Bei der Stichprobe sollte die Auswahl unterschiedliche Rasseblöcke/Linien/Kreuzungen sowie männliche u. weibliche Zuchttiere umfassen; Prüfung z.B. von Tierzuchtbescheinigungen, die ausgestellt wurden und sich zum Zeitpunkt der Kontrolle noch in der Geschäftsstelle befinden; (Stichprobenartige Kontrolle kann auch bei Zuchtbetrieben erfolgen z.B. durch Einsicht in Tierzuchtbescheinigungen zugekaufter Zuchttiere bzw. Zuchtmaterial); a) Hier kann die Stichprobe aus Punkt (18) erneut herangezogen werden; die Prüfergebnisse werden zusammengefasst unter b) wiedergegeben; b) Überprüfung durch Einsicht in Tierzuchtbescheinigungen 1. entsprechen dem Muster der DVO Verweis auf VO (EU) 2016/1012 muss enthalten sein, z.B. in Übereinstimmung mit VO (EU) 2016/1012; 2. Die bevollmächtigte Person muss ein Vertreter des Zuchtverbandes sein; bevollmächtigte Person, siehe auch Anlage Personalspiegel; 3. Ausstellungsdatum, Identität des Tieres und ausstellende Person sind zu dokumentieren (elektronisch im Programm oder in Papierform) 4. zur Archivierung besteht keine rechtliche Verpflichtung, ist aber zu empfehlen, um ggf. im Umlauf befindliche Fälschungen erkennen zu können; Archivierung elektronisch oder in Papierform; c) siehe Buchstabe b, Nr. 1 – 3 Im Falle von Beanstandungen ist eine Kopie der beanstandeten Tierzuchtbescheinigungen zu den Akten zu nehmen;	gilt ab 01.11.2018 b) Nr. 1: DVO (EU) 2020/602 i.V.m. DVO (EU) 2017/717 Anhang V, Teil 1 d) der VO (EU) 2016/1012 b) b) Nr. 2: Anhang V, Teil 1 o) der VO (EU) 2016/1012 b) Nr. 3: § 5 Abs. 1 Punkt 9. TierZOV c) § 5 Abs. 2 TierZOV
<b>28.</b>	<b>Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial</b>	
	a) Einsicht in Unterlagen; Überprüfung, ob die durch das Zuchtunternehmen übermittelten Teile der Tierzuchtbescheinigungen, die korrekten Informationen zu den Spendertieren enthalten;	DVO (EU) 2020/602 i.V.m. DVO (EU) 2017/717 Besondere Bestimmungen in Satzung und Zuchtprogramm § 7 Abs. 3 TierZOV

	b) Neben der notwendigen Dokumentation sollte auch die Art und Weise der Weitergabe an den Zuchtmaterialbetrieb geprüft werden (z.B. digital oder Papierform)	
<b>29.</b>	<b>Überprüfung im Zuchtbetrieb</b>	
	Es empfiehlt sich im Rahmen der Kontrolle der Geschäftsstelle des Zuchtunternehmens Zuchtbetriebe für die amtliche Kontrolle auszuwählen. Die ausgewählten Zuchtbetriebe können hier handschriftlich eingetragen werden. Erfolgt die Stichprobenauswahl zum späteren Termin, kann dies hier entsprechend kenntlich gemacht werden;	
<b>IV.</b>	<b>Zusammenfassung der Kontrolle</b>	
<b>30.</b>	<b>Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin</b>	
	Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);	
<b>31.</b>	<b>Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße</b>	
	Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann ergibt sich das Ergebnis aus dem abschließenden Prüfbericht;	
<b>32.</b>	<b>Eine Kopie des Prüfprotokolls</b>	
	Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz <i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i>	Art. 45 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012
<b>33.</b>	<b>Erklärung</b>	
	Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Zuchtunternehmens dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;	